

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Der Gemeinderat hat durch die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer-Satzung) vom 21.09.2016, in Kraft seit dem 01.01.2017, die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf

- 120,00 € für den Ersthund
- 600,00 € für einen Kampfhund als Ersthund (Kampfhunde gem. § 5 Abs. 4 der Hundesteuer-Satzung)
- 240,00 € für den Zweithund und jeden weiteren Hund
- 800,00 € für den zweiten Kampfhund und jeden weiteren Kampfhund.

Die Steuersätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht anknüpfend an die Mitteilung der Veränderung des Steuerschuldners gegenüber der Gemeindeverwaltung Altbach ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2024 zum Fälligkeitstermin 15.02.2024 und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei Vorliegen eines Lastschriftmandats wird die Hundesteuer zum genannten Termin von unserer Gemeindekasse eingezogen. Für diejenigen, die noch kein Lastschriftmandat erteilt haben, können Sie das Formular im Rathaus anfordern oder über unsere Internetseite <https://www.altbach.de/rathaus-gemeinderat/digitales-rathaus/formulare> ausfüllen und uns unterschrieben zukommen lassen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Altbach, Esslinger Straße 65, 73776 Altbach erhoben werden.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Altbach, den 02.01.2024

Bürgermeisteramt Altbach